



## Synopse

### Benützungsreglement mit Gebührentarif für Gemeindeliegenschaften und Plätze inkl. Gebührenanhang

Geltendes Reglement	Entwurf Änderungen
Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.	Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf <u>alle</u> Geschlechter.
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§1 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde zuständig. Ausserhalb der Unterrichtszeiten (auch während den Ferien) ist der Gemeinderat für die Schulhaus- und Kindergartenräumlichkeiten, die Turnhalle sowie die dazugehörigen Aussenanlagen zuständig.  <sup>2</sup> Während der Unterrichtszeit ist die Schulleitung für die Schulhaus- und Kindergarten-Räumlichkeiten, die Turnhalle, den Singsaal sowie die dazugehörigen Aussenanlagen zuständig.  <sup>3</sup> Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.	<b>§1 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für alle öffentlichen Gebäude und Plätze der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde verantwortlich.  <sup>2</sup> Die <u>Schulverwaltung</u> ist für die Schulanlage sowie die dazugehörigen Aussenplätze zuständig.  <sup>3</sup> Während der Unterrichtszeiten <u>stehen die Schulräumlichkeiten nicht zur Verfügung</u> . Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr, Ausnahme Musikschule bis 19.30 Uhr.  <sup>4</sup> <u>Die Gemeindekanzlei ist für die restlichen Gemeindeliegenschaften zuständig.</u>  <sup>5</sup> <u>Für einzelne Räume kann der Gemeinderat spezielle Regelungen erlassen.</u>
<b>§3 Benützungsbewilligung</b> <sup>1</sup> Gesuche «Formulare und Belegungsplan» sind unter <a href="http://www.oeschgen.ch">www.oeschgen.ch</a> für die Benützung der Anlagen wie folgt einzureichen: - an den verantwortlichen Personen für: Gemeindsaal, Waldhütte Chilholz und Schösslikeller	<b>§3 Benützungsbewilligung</b> <sup>1</sup> Gesuche <u>für Benützung der Anlagen sind über das Reservationstool (Link auf <a href="http://www.oeschgen.ch">www.oeschgen.ch</a>) der Gemeinde einzureichen. Die verfügbaren Räumlichkeiten sind im Reservationssystem ersichtlich.</u>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p>- an die Schulleitung für: Schulräume (inkl. Singsaal), Kindergärten, Turnhalle sowie deren dazugehörige Aussenanlagen</p>	<p><sup>2</sup> <u>Mit Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Konsum von Raucherwaren (ausserhalb des Gebäudes), alkoholischen Getränken (ausserhalb der Turnhalle) und das Mitführen von Glasfalschen (ausserhalb der Turnhalle) erlaubt.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat letztinstanzlich.</u></p>
<p><b>§6 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit</b> Die Benützer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie aller weiteren öffentlichen Gebäude, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p>	<p><b>§6 Sorgfaltspflicht, Reinlichkeit</b> <sup>1</sup> Die Benützer sorgen für Sauberkeit, Anstand und Ordnung innerhalb der Schul- und Sportanlagen sowie allen weiteren öffentlichen Gebäuden, Bauten und Plätze. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.</p> <p><sup>2</sup> <u>Bei Sportaktivitäten in der Turnhalle sind zertifizierte Hallenschuhe zu tragen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Bei Sportanlässen dürfen weder in der Garderobe noch in der Turnhalle Alkohol oder Süssgetränke konsumiert werden.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Aufgrund der Bruch-Gefahr ist in der Turnhalle und Garderobe auf Glasbehälter zu verzichten.</u></p> <p><sup>5</sup> <u>Der Konsum von Raucherware ist auf dem Schulareal ohne Benützungsbewilligung ebenfalls untersagt.</u></p>
<p><b>§8 Spielwiesen, Sportplatzbenützung</b> Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen. Der Hartplatz darf nicht mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, etc. befahren werden.</p>	<p><b>§8 Spielwiesen, Sportplatzbenützung</b> Der zuständige Hauswart entscheidet im Zweifelsfall, wann die Spielwiesen zur Benützung freigegeben werden. Auf den Rasenflächen darf nur mit spezieller Bewilligung des Gemeinderates gewirtet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.</p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><b>§9 Parkierung</b></p> <p><sup>1</sup> Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Plätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.</p>	<p><b>§9 Parkierung</b></p> <p><sup>1</sup> Fahrräder und Mofas sind an den dafür bestimmten Plätzen, Motorräder und weitere Motorkraftfahrzeuge auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Organisator einer Veranstaltung ist für die Verkehrsregelung und Einhaltung der Parkordnung (Einweisung/Beschriftung usw.) verantwortlich. Wildes Parkieren im Wohngebiet ist nicht gestattet.</p> <p><sup>3</sup> <u>Sofern die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, ist zu Händen des Gemeinderates 4 Wochen vor Durchführung des Anlasses ein Parkplatzkonzept einzureichen.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Es ist zu unterlassen, dass private Parzellen ohne Einwilligung der Grundeigentümer als Parkmöglichkeit verwendet werden.</u></p>
<p><b>§10 Haftpflicht, Reparaturen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.</p> <p><sup>2</sup> Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Versucher resp. der Bewilligungsnehmer.</p> <p><sup>3</sup> Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p>	<p><b>§10 Haftpflicht, Reparaturen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Veranstaltern, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen und ihren Mitgliedern sowie weiteren Dritten für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie für Unfälle ab.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Gemeinderat lehnt jede Haftung ab für Fahrzeuge, welche falsch parkiert wurden.</u></p> <p><sup>3</sup> Für Beschädigungen an Räumlichkeiten, Gebäuden, Bauten, Plätzen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet ausschliesslich der Versucher resp. der Bewilligungsnehmer.</p> <p><sup>4</sup> Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart zuhanden des Gemeinderates zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen</p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><sup>4</sup> An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.</p> <p><sup>5</sup> Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.</p>	<p>zu Lasten des Schadenverursachers resp. des Bewilligungsnehmers auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.</p> <p><sup>5</sup> An den bestehenden Einrichtungen und Geräten dürfen vom Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Geräte, Einrichtungen und Mobiliar sind nach der Benutzung in gereinigtem Zustand wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen.</p> <p><sup>6</sup> Ohne Bewilligung dürfen keine eigenen Gegenstände dauerhaft in Räumlichkeiten und auf Plätzen deponiert werden.</p>
<p><b>§12 Einschränkungen</b> Es ist untersagt, Hunde auf Spielwiesen, Sportplätzen, Schulhausanlagen und in den öffentlichen Anlagen laufen zu lassen Ausserhalb der dafür bestimmten Verkehrsfläche dürfen auch keine Velos, Mofas, Motorräder oder Autos fahren</p>	<p><b>§12 Einschränkungen</b> <sup>1</sup> <u>Für Hunde gilt auf dem gesamten Areal und innerhalb von Gebäuden Leinenpflicht.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Sportplatz, die Rasenfläche und der Spielplatz dürfen nicht mit motorisierten und unmotorisierten Fahrzeugen befahren werden.</u></p>
<p><b>II. Allgemeine Benützungsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§14 Regelmässige Benützung Belegungsplan</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelugung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule sicher für die Raumbelugung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit. Änderungswünsche in der Belegung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage <a href="http://www.oeschgen.ch">www.oeschgen.ch</a> aufzuschalten.</p>	<p><b>§14 Regelmässige Benützung Belegungsplan</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsstelle benennen, welche für die Raumbelugung zuständig ist. Die Verwaltungsstelle stellt auch die Koordination mit der Schule sicher für die Raumbelugung von Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit. Änderungswünsche in der Belegung der Neuzuteilung haben schriftlich an die Verwaltungsstelle zu erfolgen. Der jeweils aktuelle und gültige Belegungsplan ist auf der Homepage <a href="http://www.oeschgen.ch">www.oeschgen.ch</a> aufzuschalten.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten oder Anlagen in Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu</u></p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><sup>2</sup> <b>Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Räumlichkeiten o-der Anlagen in</b> Abweichung vom Belegungsplan Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.</p> <p><sup>4</sup> Über die unter die Kompetenz der Schulleitung fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.</p>	<p>stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Organisationen, die involvierten Verwaltungsstellen sowie der zuständige Hauswart rechtzeitig durch den Gemeinderat orientiert.</p> <p><sup>3</sup> <u>Vereine sind verpflichtet, per 30. Juni die Benützungzeiten für das kommende Schuljahr der Verwaltung zu melden. Sofern keine aktive Mitteilung erfolgt, werden die vorhandenen Reservationen des entsprechenden Vereins gelöscht und zur Abgabe der Schlüssel aufgefordert. Die Aufnahme in den Belegungsplan und die zeitliche Berücksichtigung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Vereine sind verpflichtet, Änderungen von regelmässigen Benutzungen innert Monatsfrist im Reservationssystem anzupassen und der zuständigen Verwaltung schriftlich zu melden.</u></p> <p><sup>5</sup> Über die unter die Kompetenz der <u>Schulverwaltung</u> fallenden Objekte (§ 1 Ziff. 2 und 3) entscheidet diese und stellt einen Belegungsplan auf.</p>
<p><b>§17 Temporäre Benutzung, Gesuche, Inkasso</b> Sämtliche Gesuche sind frühzeitig, mindestens einen Monat vor dem Anlass, mit dem entsprechenden Formular an die Raumverwaltung einzureichen.</p>	<p><b>§17 Temporäre Benutzung, Gesuche, Inkasso</b> <sup>1</sup> Gesuche mit Festwirtschaft sind mindestens einen Monat vor dem Anlass <u>im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Vereinsinterne Anlässe sind mindestens 2 Wochen vor dem Anlass im Reservationssystem der Gemeinde zu beantragen.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Auf ein später eingereichtes Gesuch wird nicht eingetreten.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung des Anlasses.</p>
<p><b>§19 Schliessung der Räume</b> <sup>1</sup> Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu.</p>	<p><b>§19 Schliessung der Räume</b> <sup>1</sup> Alle Räumlichkeiten sind nach dem Benützen abzuschliessen. Auch das Lichterlöschen und das Schliessen der Fenster gehören dazu.</p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><sup>2</sup> Das Turnhallegebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage).</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins ersetzt.</p>	<p><sup>2</sup> Das Turnhallegebäude bleibt für Veranstaltungen, Proben, Trainings jeder Art während der Hauptreinigungszeiten ohne Ausnahme geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Reinigungszeiten rechtzeitig bekannt zu geben (Aushang, Zeitung, Homepage).</p> <p><sup>3</sup> Sämtliche Schlüssel, welche die Vereine gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust wird der Schlüssel bzw. allenfalls die Schliessanlage zu Lasten des entsprechenden Vereins ersetzt.</p> <p><sup>4</sup> <u>Änderungen von Schlüsselträgern müssen innert Monatsfrist am Schalter der Gemeindekanzlei gemeldet werden. Die neuen Schlüsselträger müssen mittels Unterschrift bestätigen, im Besitz des Schlüssels zu sein.</u></p>
<p><b>§22 Turngeräte</b> Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur im gereinigtem Zustand versorgt werden.</p>	<p><b>§22 Turngeräte</b> Die im Freien benutzten Geräte und Materialien dürfen nur im gereinigtem <u>und einwandfreiem</u> Zustand versorgt werden.</p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><b>§26 Lärm</b></p> <p><sup>1</sup> Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt.</p>	<p><b>§26 Lärm</b></p> <p><sup>1</sup> Spielende Kinder und Erwachsene werden angewiesen, übermässigen Lärm zu vermeiden. Platzbenützer können von den Kontrollorganen ermahnt, zurechtgewiesen oder im Extremfall weggewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung von lärmigen Spielgeräten wie Motormodellautos, Musikgeräte usw. auf den Schul- und Aussenanlagen ist untersagt. <u>Ebenfalls sind kriegsartige Spiele untersagt. Der Hauswart kann bei Verstoss eine Wegweisung aussprechen.</u></p>
<p><b>§27 Benützungzeiten</b></p> <p><sup>1</sup> Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 22:00 Uhr, als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Im Winter wird die Benützungszeit auf 20:00 Uhr verkürzt. Von 12:00 – 13:00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.</p>	<p><b>§27 Benützungzeiten</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Das Schulareal in der Gemeinde Oeschgen darf von Montag bis Freitag, ausserhalb der Unterrichtszeiten, von 18:00 - 22:00 als allgemein zugänglicher Spiel- und Aufenthaltsplatz von Kindern und Erwachsenen benützt werden. Am Samstag gilt die Benützungszeit von 07:00 – 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 20:00 Uhr. Fehlbare können vom Platz gewiesen werden.</u></p>
<p><b>§ 30 Übergabe und Abnahme (unter Punkt III)</b></p> <p><sup>1</sup> Der zuständige Hauswart übergibt bei Anlässen die Räumlichkeiten rechtzeitig dem Veranstalter.</p> <p><sup>2</sup> Der Veranstalter hat die benötigten Räume nach Vereinbarung dem Hauswart zur Abnahme und Übergabe zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Der Hauswart hat ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.</p>	<p><b>§29 Übergabe und Abnahme</b></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Übergabe sowie die Rückgabe sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. Die Kontaktaufnahme des Mieters hat mindestens 1 Woche im Voraus zu erfolgen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Reinigung hat nach Checkliste des Hauswarteteams zu erfolgen.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Hauswart hat ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen.</p> <p><sup>4</sup> <u>Nach Rücksprache können die vorstehenden aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</u></p>
<p><b>III. Schulräume, Turnhalle, Gemeindesaal</b></p>	



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><b>§29 Benützungszweck</b> Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule und Vereinen für sportliche Aktivitäten zur Verfügung.</p>	<p><b>§30 Benützungszweck</b> Die Turnhalle steht grundsätzlich der Benützung von Schule und Vereinen für sportliche Aktivitäten und der Gemeinde zur Verfügung.</p>
<p><b>§31 Wirten</b> Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden.</p>	<p><b>§31 Wirten</b> <sup>1</sup> Für die Bewirtung bei Sportanlässen stehen nur die Foyers, Pausenhalle und die Vorplätze zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin auf der Bühne gewirtet werden.  <sup>2</sup> <u>Die Bewirtung in der Turnhalle sowie in den dazugehörigen Anlagen ist bewilligungspflichtig.</u></p>
<p><b>§32 Verpflegung</b> Die Abgabe von Verpflegung ist in Schulräumen, Turnhalle sowie den dazugehörenden Anlagen bewilligungspflichtig.</p>	<p><b>§32 Verpflegung</b> <u>Aufgehoben.</u></p>
<p><b>§35 Bestuhlung</b> Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen Durchgangswege freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt «Feuerwachen» der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.</p>	<p><b>§35 Bestuhlung</b> Bei der Bestuhlung der Turnhalle und des Gemeindesaals müssen <u>Fluchtwege</u> freigehalten werden. Es wird auf das Merkblatt «<u>Temporäre Veranstaltungen</u>» der Aargauischen Gebäudeversicherung verwiesen.</p>
<p><b>§36 Reinigung</b> <sup>1</sup> Der Veranstaltung hat sich an die Anweisungen des Hauswarts zu halten und folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bestuhlung und Abräumen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume</li><li>- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten</li><li>- WC, Vorraum und Gänge nass aufziehen</li><li>- Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie Nassreinigung des Bodens</li><li>- Reinigung der Bühne inkl. nass aufziehen</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist</p>	<p><b>§36 Reinigung</b> <sup>1</sup> Der Veranstaltung hat sich an die Anweisungen des Hauswarts zu halten und folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bestuhlung und Abräumen der Halle sowie aller benutzten Nebenräume</li><li>- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten</li><li>- WC, Vorraum und Gänge nass aufziehen</li><li>- Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen sowie Nassreinigung des Bodens</li><li>- Reinigung der Bühne gemäss Anweisungen des Hauswarts</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine Absprache mit dem Hauswart ist notwendig. Die Abfallentsorgung ist</p>





# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p>Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehend aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>	<p>Sache des Veranstalters. Die Entsorgung durch den Hauswart wird gemäss Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu räumen und/oder reinigen zu lassen. In diesem Falle wird dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung gestellt.</p> <p><sup>4</sup> <u>Nach Absprache können gewisse Arbeiten</u> dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>§37 Bühne, Techn. Einrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bühne, Küche und die technischen Einrichtungen dürfen nur durchvorgängige Instruktion durch den Hauswart oder Bühnenwart bedient werden.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch des Veranstalters kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>	<p><b>§37 Bühne, Techn. Einrichtungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bühne, Küche und die technischen Einrichtungen dürfen nur durchvorgängige Instruktion durch den Hauswart oder Bühnenwart bedient werden.</p> <p><sup>2</sup> <u>Nach Absprache</u> kann die Bedienung der Technik dem Hauswart oder dem Bühnenwart übertragen werden. Die Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>
<p><b>§39 Dekoration</b></p> <p>Die Bestimmungen im Merkblatt «Dekoration von Räumen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. Aufhängungen sind mit dem Hauswart abzusprechen.</p>	<p><b>§39 Dekoration</b></p> <p>Die Bestimmungen im Merkblatt «Temporäre Veranstaltungen» der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zwingend einzuhalten. <u>Dekorationen</u> sind mit dem Hauswart abzusprechen.</p>
<p><b>§40 Fluchtwege</b></p> <p><sup>1</sup> Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. Der Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert.</p>	<p><b>§40 Fluchtwege</b></p> <p><sup>1</sup> Vor den Ausgängen und Fluchtwegen/Notausgängen dürfen keine Absperrungen, Dekorationen usw. aufgestellt oder angebracht werden. <u>Für den Fluchtweg durch das grosse Office muss die Sprossenwand so gesichert werden, dass Drittpersonen diese nicht schliessen können.</u> Der</p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><sup>2</sup> Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>	<p>Veranstalter wird bei der Übernahme der Räumlichkeiten durch den Hauswart entsprechend instruiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Notausgänge ins Freie sind bei Anlässen grosszügig freizuhalten (Bestuhlung, Ausstellwände, Dekorationen usw.).</p>
<p><b>§42 Ruhe und Ordnung</b> Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u. a. auch für eine einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 - 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauern und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erheben. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wird die Regionalpolizei Oberes Fricktal oder die Stützpunktfeuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter dies nach Aufwand zu entschädigen.</p>	<p><b>§42 Ruhe und Ordnung</b> Für Ruhe und Ordnung im angemessenen Rahmen hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist u. a. auch für eine einwandfreie Zufahrt und Parkordnung <u>gemäss Parkierungskonzept</u> verantwortlich. Eine Stunde vor grösseren Anlässen sind 1 -2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und Sanität muss dauern und uneingeschränkt gewährleistet sein. Der Veranstalter darf keine Parkgebühren in eigener Regie erheben. Dies ist der Gemeinde vorbehalten. Wird die Regionalpolizei Oberes Fricktal oder die Stützpunktfeuerwehr Frick beansprucht, so hat der Veranstalter dies nach Aufwand zu entschädigen.</p>
<p><b>IV. Waldhütte Chilholz</b></p>	<p><b>Verweis auf sep. Reglement</b></p>
<p><b>V. Waldhütte Eichholz</b></p>	
<p><b>VI. Schösslikeller</b></p>	
<p><b>§48 Vermietung Gesuche</b> 1: Die Vermietung erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Gesuche sind frühzeitig an diese Person zu richten.</p>	<p><b>§48 Vermietung Gesuche</b> <u>Aufgehoben.</u></p>
<p><b>§49 Übergabe, Abnahme</b> <sup>1</sup> Die Übergabe sowie die Rückgabe des Schösslikellers sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen. <sup>2</sup> Die Reinigung der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters (Plattenboden nass aufnehmen).</p>	<p><b>§49 Übergabe, Abnahme</b> <u>Aufgehoben.</u></p>



# GEMEINDE OESCHGEN

## Gemeindekanzlei

<p><sup>4</sup> Auf Wunsch des Veranstalters können die vorstehenden aufgeführten Arbeiten dem zuständigen Hauswart übertragen werden. Die Aufwendungen werden in einem solchen Fall dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>	
<b>VII. Öffentliche WC-Anlage im Trotten-Gebäude (UG)</b>	
<b>VIII. Allgemeine Gebührenbestimmungen</b>	
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 54 Strafbestimmungen</b> <p><sup>1</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entschiede der Behörde werden wie folgt bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Widerruf der Benützungsbewilligung</li><li>• Busse bis zu Fr. 500.00</li><li>• Benützungssperre für 3 Monate</li><li>• Benützungssperre für 12 Monate</li></ul> <p><sup>3</sup> Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.</p>	<b>§ 54 Strafbestimmungen</b> <p><sup>1</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswarte oder die verantwortlichen Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Benützungsreglement oder gegen Entschiede der Behörde werden wie folgt bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Widerruf der Benützungsbewilligung</li><li>• Busse bis zu Fr. 500.00</li><li>• <u>Benützungssperre für 3 Monate bis 12 Monate</u></li></ul> <p><sup>3</sup> Strafbehörde ist der Gemeinderat. Im Weiteren bleibt die Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.</p>
<b>§55 Änderungen</b> Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.	<b>§55 Änderungen</b> Das vorliegende Reglement kann von der <u>Einwohnergemeindeversammlung</u> jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.
<b>§56 Inkraftsetzung</b> Das Reglement tritt per 1. August 2016 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.	<b>§56 Inkraftsetzung</b> Das Reglement tritt per <u>1. Januar 2025</u> in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.



**GEMEINDE OESCHGEN**  
**Gemeindekanzlei**

---